

XV.

Bestimmungen
des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen
über die
Befreiung der Kassenmitglieder
von den anteiligen Kosten
für Arzneien, Heil- und Stärkungsmittel
vom 10. April 1924 (R ArbBl. 1924 S. 164).

Erlassen vom RAussch. auf Grund des § 11 V. über Krankenversicherung vom 13. 2. 1924 (RGBl. I S. 93; jetzt § 182a ¶ RVO.).

A. Die Kassenmitglieder sind in folgenden Fällen von der Bezahlung des Anteils an den Kosten für Arzneien, Heil- und Stärkungsmitteln befreit:

1. bei Erkrankung infolge eines Unfalls,
2. bei Entbindungen, die ärztliche Hilfe erfordern,
3. bei Nachtverordnungen und allen von den Ärzten als „dringend“ (cito) bezeichneten Verschreibungen.

B. Als „dringend“ können Verschreibungen durch Ärzte erfolgen:

1. zur schleunigen Abwendung einer Gefahr für Leben oder Gesundheit,
2. zur Beseitigung von akuten Schmerzzuständen,
3. zur schleunigen Verhütung von Ansteckung oder Übertragung von Krankheiten.

Außerdem sind von der anteiligen Kostenzahlung befreit:
die Erwerbslosen.

Für die „Zugeteilten“ gelten die vom Reichsarbeitsminister erlassenen besonderen Bestimmungen.

1. U n f a l l ist jedes plötzliche Ereignis, das einen Körperschaden zur Folge hat; darauf, ob ein Unfall im Sinne des Dritten Buches der RVO. (Unfallversicherung) vorliegt, kommt es für die Befreiung gemäß A 1 nicht an.

2. Zu B 3: „Eine Anfrage, inwieweit B 3 . . . eine Befreiung der Versicherten von der Verpflichtung zur Tragung eines Arznei-kostenanteils bei Geschlechtskrankheiten bringe, wurde dahin beantwortet, daß die Cito-Verfügung stets zulässig sei, solange eine Ansteckungsgefahr vorhanden sei“ (Beschluß des RAussch. vom 12. 5. 1924, AM. 1924 S. 369).